
Amtsblatt

für den Landkreis Neu-Ulm



Nr. 12

Neu-Ulm, den 26. März

Jahrgang 2021

Inhalt	Seite
Infektionsschutzgesetz (IfSG); SARS-CoV-2; Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) Bekanntmachung zur 7-Tage-Inzidenz bzgl. Schulen und Kinderbetreuung	34
Verlängerung der Frist für den Ablauf von Gaststättenerlaubnissen (§ 8 Satz 2 GastG)	34
Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Neu-Ulm - untere Bauaufsichtsbehörde - gemäß Art. 66 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung	35

Herausgegeben und gedruckt vom Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm
Erscheint in der Regel jeden Freitag; Einzelpreis 0,13 Euro, zuzüglich Porto; Abonnementpreis halbjährlich
3,30 Euro zuzüglich Porto.

Das Amtsblatt können Sie auch unter <http://www.landkreis.neu-ulm.de> (Aktuelles/Amtsblätter) abrufen.

Infektionsschutzgesetz (IfSG); SARS-CoV-2;
Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)
Bekanntmachung zur 7-Tage-Inzidenz bzgl. Schulen und Kinderbetreuung

Bekanntmachung

Das Landratsamt Neu-Ulm gibt gemäß §§ 18 und 19 der 12. BayIfSMV bekannt:

Im Landkreis Neu-Ulm liegt die 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100.

Somit gelten ab Montag, dem 29.03.2021 bis Sonntag, dem 04.04.2021 die maßgeblichen Regelungen für die Öffnung von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 sowie § 19 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass in den meisten Schulen wegen der Osterferien kein Unterricht stattfindet. Die Tagesbetreuungseinrichtungen dürfen nur öffnen, wenn die Betreuung in festen Gruppen erfolgt (eingeschränkter Regelbetrieb).

Über die im Anschluss geltenden Regelungen wird der Landkreis Neu-Ulm in diesem Amtsblatt weiter informieren.

Az. 4

LABI NU S.34/2021

Verlängerung der Frist für den Ablauf von
Gaststättenerlaubnissen (§ 8 Satz 2 GastG)
vom 26. März 2021

Das Landratsamt Neu-Ulm erlässt auf der Grundlage von § 8 Satz 2 des Gaststättengesetzes (GastG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Erlöschensfrist für Gaststättenerlaubnisse (§ 2 Absatz 1 GastG) nach § 8 Satz 2 GastG wird bis zum 31. August 2022 verlängert.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist sofort vollziehbar.

Begründung

Durch das fortdauernde Infektionsgeschehen der SARS-CoV-2-Pandemie unterliegt die Ausübung des Gaststättengewerbes seit etwa einem Jahr zum Teil erheblichen Einschränkungen. Einige besonders betroffene Gewerbebetriebe (z. B. Diskotheken, Bars) können im Freistaat Bayern bereits seit dem 16.03.2020 bis heute dauerhaft nicht oder nur in sehr eingeschränktem Umfang öffnen. Infolge dessen droht den Erlaubnisinhabern nach Ablauf eines Jahres gemäß § 8 Satz 2 GastG das Erlöschen ihrer Erlaubnis. Eine Verlängerung der Erlöschensfrist bedarf neben Beantragung des Erlaubnisinhabers eines „wichtigen Grundes“. Dies ist bei den staatlichen Corona-Maßnahmen anzunehmen, da es sich um hoheitliche Maßnahmen ohne Verschulden der Betroffenen handelt.

Um die Betroffenen und die Verwaltung zu entlasten, wird der Ablauf der Erlöschensfrist bis zum 31. August 2022 verlängert. Ein Fristverlängerungsantrag wird daher erst wieder erforderlich, wenn der Erlaubnisinhaber nicht bis zum 31. August 2022 den Betrieb begonnen oder ausgeübt hat.

Az. 23

LABI NU S.34/2021

Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Neu-Ulm
- untere Bauaufsichtsbehörde - gemäß Art. 66 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung

Anlage

Das Landratsamt Neu-Ulm - untere Bauaufsichtsbehörde - hat mit dem, diesem Amtsblatt als Anlage beigefügten Bescheid vom 22.03.2021, Az. 31-6024.2-20210139, die Baugenehmigung zur Erweiterung und Umbau des Zweifamilienhauses; Nachtragsplanung: Erweiterung des EG mit Errichtung eines Wintergartens und Grundrissänderungen; Neubau einer Gabionenwand; Wegfall der Erweiterung im OG und DG auf dem Grundstück Fl.Nr. 868/22 der Gemarkung Straß erteilt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Neu-Ulm, Kantstr. 8, 89231 Neu-Ulm, Zimmer 228, bei Frau Pihoda, während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dem Tag der Bekanntmachung gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Az. 31-6024.2-20210139

LABI NU S.35/2021

gez. Thorsten Freudenberger, Landrat



Landratsamt Neu-Ulm · Kantstraße 8 · 89231 Neu-Ulm

Postzustellungsurkunde

Frau
Svetlana Schreiber
Augsburger Straße 34
89231 Neu-Ulm

Rechtliche Bauordnung

Bearbeiter/in: Frau Pihoda
Zimmer: 228
Telefon: 0731/7040-3101
Telefax: 0731/7040-3199
E-Mail: birgit.pihoda@lra.neu-ulm.de

Unser Zeichen: 31-6024.2 -20210139

Datum: 22.03.2021

Bauvorhaben: Erweiterung und Umbau des Zweifamilienhauses; Nachtragsplanung: Erweiterung des EG mit Errichtung eines Wintergartens und Grundrissänderungen; Neubau einer Gabionenwand; Wegfall der Erweiterung der im OG und DG
Bauort: Grundstück Fl.Nr. 868/22 der Gemarkung Straß

Zum Antrag vom 13.01.2021, eingegangen beim Landratsamt Neu-Ulm am 17.02.2021.

Das Landratsamt Neu-Ulm erlässt folgenden

Bescheid:

1. Die Änderung des Bauvorhabens gemäß der Nachtragsplanung wird unter den nachstehenden Auflagen genehmigt:

(...)

2. Befreiung

(...)

3. Hinweise

(...)

Gründe

(...)



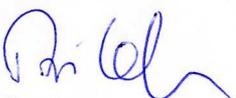
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch¹ **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

¹ Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.


Prihoda

